

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Netheae V
Az.: 33 8 15 01 – H. 12

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Stadt Brakel, Kreis Höxter, wird gemäß § 4 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das vereinfachte

Flurbereinigungsverfahren Netheae V

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter

Stadt Brakel

Gemarkung Hembsen

Flur 7 Flurstücke: 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39,
40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 77, 78, 90, 91

Gemarkung Beller

Flur 1 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11,

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 52,3 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Stadt Brakel, Verwaltungsnebenstelle, Raum 16,
Am Markt 4, 33034 Brakel**

während der Dienststunden aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zur Information ist der vollständige Beschluss mit Gründen und Gebietskarte auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

<http://www.bezreg-detmold/> > Bekanntmachungen/ Amtsblätter > Flurbereinigung/Flächenmanagement > Netheae V

4. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Netheae V

mit Sitz in Brakel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, -Flurbereinigungsbehörde-, Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold

oder im Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe

Die Einleitung eines vereinfachten Bodenordnungsverfahrens beruht auf dem Antrag der Stadt Brakel vom 26. Januar 2012.

Ziel des Verfahrens ist der Hochwasserschutz für die Ortschaft Hembsen durch Herstellung einer Abflussmulde sowie die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die eine Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands der Nethe vorsieht. Mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen sind Flächen für den Hochwasserschutz und zur Renaturierung der Nethe bereitzustellen und somit sich ergebende etwaige Nutzungskonflikte aufzulösen.

Diese Flächen sollen in öffentliches Eigentum übergehen, wobei dem jeweiligen Eigentümer für den entstehenden Flächenverlust entweder Ersatzland oder eine Geldabfindung zur Verfügung gestellt wird.

Die Umsetzung erfolgt im weitgehenden Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern. Das Verfahren strebt eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche des Gewässerschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite an.

Die Kosten des Verfahrens werden von der Stadt Brakel unter Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen getragen. Von den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens werden keine Beiträge erhoben.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren informiert worden. Die gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

oder im **Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33, Stapenhorststraße 62, 33515 Bielefeld**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag


(Hölscher)

